

# Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

---

An  
Netzentwicklungsplan Strom  
Postfach 10 05 72

10565 Berlin

**vorweg per E-Mail:**

**konsultation@netzentwicklungsplan.de**

Michael Günther \*  
Hans-Gerd Heidel \*<sup>1</sup>  
Dr. Ulrich Wollenteit \*<sup>2</sup>  
Martin Hack LL.M. (Stockholm) \*<sup>2</sup>  
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) \*  
Dr. Michéle John \*  
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) \*  
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London)  
Cathrin Zengerling LL.M. (Ann Arbor)

<sup>1</sup> Fachanwalt für Familienrecht  
<sup>2</sup> Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
\* Partner der Partnerschaft  
AG Hamburg PR 582

Postfach 130473  
20104 Hamburg

Mittelweg 150  
20148 Hamburg

Tel.: 040-278494-0  
Fax: 040-278494-99  
Email: post@rae-guenther.de  
www.rae-guenther.de

**09.07.2012**

11/0899V/C/bw

Sekretariat: Frau Fürst

Tel.: 040-278494-12

## **Netzentwicklungsplan Strom 2012**

**Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber vom 30.05.2012**

**hier: Grundstückseigentümer überwiegend aus der Gemeinde Wangels**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben uns für unsere o.g. Mandanten bereits u.a. an der Trassenvoruntersuchung und der Bestimmung des Szenario Rahmens beteiligt, uns für diese im Einzelnen legitimiert und jeweils Stellungnahmen abgegeben.

Nunmehr haben die vier Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) 50Hertz, Amprion, TenneT TSO und TransnetBW gemäß § 12 b EnWG den Entwurf eines Netzentwicklungsplanes vorgelegt, zu dem die Öffentlichkeit bis zum 10.07.2012 konsultiert wird.

1.

Der gemeinsame nationale Netzentwicklungsplan muss alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes enthalten, die in den nächsten zehn Jahren für einen sicheren und zuver-

---

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse  
BLZ 200 505 50  
Kto.-Nr. 1022 250 383

Commerzbank AG  
BLZ 200 800 00  
Kto.-Nr. 4000 262 00

GLS Bank  
BLZ 430 609 67  
Kto.-Nr. 2033 210 900

Anderkonto: Commerzbank AG, BLZ 200 800 00, Kto.-Nr. 4000 262 02

lässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Dazu gehören die weiteren in § 12 b Abs. 1 EnWG gelisteten Angaben. Der Plan soll alle Maßnahmen, die nach den Szenarien des von der Bundesnetzagentur am 07.12.2011 genehmigten Szenariorahmens verlangt werden, umfassen, um die vorstehenden Anforderungen zu erfüllen.

2.

Die ÜNB stellen neutral und diskriminierungsfrei das Übertragungsnetz als Plattform für den Energiemarkt zur Verfügung (Entwurf (E) S. 11). Sie bestimmen weder über Art, Umfang noch über den Ort der Erzeugung oder den Energieverbrauch, sollen aber gewährleisten, dass sich Erzeugung und Verbrauch zu jeder Zeit im Gleichgewicht befindet (E S. 11, vgl. auch Ströbele/Pfaffenberger/Heuterkes, *Energiewirtschaft*, 3. Aufl. 2012, S. 233).

Diese anspruchsvolle Pflichtenstellung erfordert eine sorgfältige Marktanalyse und Analyse der weiteren technischen Entwicklung, und zwar notwendigerweise über die nächsten zehn Jahre gemäß § 12 b Abs. 1 EnWG hinaus, da sich der Ausbau für die gesamte technische und wirtschaftliche Lebensdauer der Leitungen rechtfertigen muss, zumindest aber für die Dauer ihrer Abschreibung (§ 1 Abs. 1 EnWG).

Dies leistet der Entwurf nicht hinreichend. Da die Energiewende Nachhaltigkeit erfordert (Sachverständigenrat für Umweltfragen bei der Bundesregierung (SRU), *Wege zur 100% erneuerbaren Stromversorgung*, Januar 2011, S. 108) ist sowohl die Regionalisierung der Erzeugung wie auch die Regionalisierung des Verbrauchs vorrangig zu fördern sowie die Entwicklung neuer intelligenter Techniken bei den mittel- und langfristigen Bedarfsprognosen zu berücksichtigen.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) weist darauf hin, dass die Wissenschaft bereits jetzt dazu neue Techniken entwickelt wie u.a. „Energy Harvesting“ mit „schlauem Sensornetzen“ (Turau), die Erzeugung von Strom aus thermoelektrischen Elementen (Beck, Waag) und die Erhöhung der Übertragungsnetzkapazität vorhandener Hochspannungsnetze (Rehtanz).

„Damit setzen die Forscherinnen und Forscher auf die Ausnutzung vorhandener Ressourcen statt auf einen teuren und umweltbelastenden Ausbau des Versorgungsnetzes.“ (DFG, *Forschung-Wissen-Nachhaltigkeit*, 2012, S. 30 bis 35).

Es ist damit zu rechnen, dass sich die Elektrotechnik bzw. die Übertragungstechnik ähnlich schnell wandeln bzw. verbessern werden, wie dies auf dem Gebiet der Elektronik längst Standard ist. Denn dafür gibt es bereits jetzt vielversprechende Entwicklungen.

„Die Konfiguration unseres Stromnetzes stammt aus der Zeit der Industrialisierung, ist also über 100 Jahre alt. Wir müssen jetzt über das Netz des 21. Jahrhunderts nachdenken.“ (Rave in Rave/Schlie/Schliesky (Hrsg.), Erdgas, Strom, Breitband-Netzinfrastrukturen in Schleswig-Holstein im Wandel (Lorenz-von-Stein-Institut), 2010, S. 3)

Und:

„Die Netzplanung muss somit:

- netztechnische Randbedingungen,
  - technologische Entwicklungen und Fortschritte im Bereich der Übertragung elektrischer Energie über größere Entfernungen,
  - raumordnerische Vorgaben und Zielvorstellungen,
  - Umweltschutz- und Naturschutzziele und
  - wirtschaftliche Kriterien im Sinne von bedarfsgerechten, zeitgerechten und effizienten Infrastrukturinvestitionen gleichzeitig berücksichtigen und diesen soweit als möglich gerecht werden.“
- (Positionspapier der Bundesnetzagentur zit. bei Rave, S. 9, der anmerkt, dass dieses Gesamtkonzept bisher fehlt)

Gefordert werden smart meter-/smart grid-Technologien (Bessau in Rave/Schlie/Schliesky (Hrsg.), S. 134).

Außerordentlich hohe Investitionen in demnächst kaum noch aktuelle Techniken mit entsprechend langen Bindungen an die Refinanzierung können problematisch sein, wenn sie zum Hemmschuh werden für eine intelligente und nachhaltige Modernisierung. Um dies zu vermeiden, ist ein unabhängiger Forschungsbericht notwendig, der – soweit ersichtlich – bisher fehlt. Die ÜNB als „natürliche Monopole“ (Ströbele/Pfaffenberger/Heuterkes, S. 291 ff.) sind wegen ihrer Interessenbindung dafür nicht geeignet und sollten dies selbstkritisch zugestehen.

Es drängt sich auf, dass der Übergang auf Gleichstromleitungen (Direct Current (DC)) über den Entwurf hinaus geprüft werden sollte ebenso wie die Verlegung von Erdkabeln mit Hoch- und Höchstspannung aufgrund internationaler Erfahrungen (dazu Europacable, ETP-Konferenz 13.11.2008; ein Beispiel ist möglicherweise Fehmarn. Die Insel ist komplett verkabelt, Rave, S. 10). Auch die Einbeziehung der Bahnstromnetze dürfte nicht ausgeschlossen sein (dazu allerdings „Falsche Frequenz“, SZ vom 03.07.2012).

### 3.

Der Entwurf listet Netzausbaumaßnahmen im Startnetz, denn § 12 b Abs. 1 Nr. 1 EnWG verlangt Angaben zu allen Netzausbaumaßnahmen, die in den nächsten drei Jahren ab Feststellung des Netzentwicklungsplanes durch die Regulierungsbehörde für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Eine 380 kV-Höchstspannungsleitung in Ostholstein gehört dazu nicht

(TenneT TSO, E S. 101 f, 233 ff.). Gelistet werden eine Vielzahl anderer Vorhaben auch in Schleswig-Holstein (u.a. TTG-005, 013, und 015 nach Norwegen).

**4.**

Zu den Netzmaßnahmen nach dem Szenario A 2022 bzw. zu den Ergebnismaßnahmen gehören mit P 25: Trassenoptimierung und –neubau: Netzerweiterung Schleswig-Holstein auch die Maßnahmen Nr. 47: Kiel-Göhl und Nr. 48: Göhl-Siems (E S. 105, 271). Diese umfassen den Neubau einer 380-kV-Leitung zwischen Kiel und Göhl bzw. Göhl und Siems mit 380 kV-Schaltanlagen in Kiel und Göhl (E S. 291 ff.). Diese Leitung sei nach allen Szenarien erforderlich und umfasse im Netzausbau eine Trassenlänge von 60 + 50 = 110 km (E S. 293) mit Kosten von etwa € 170 Mio. (E S. 331).

Vermisst wird eine genauere Bedarfsprognose auf der Grundlage einer Regionalisierung des Szenariorahmens mit Berücksichtigung der Raumwiderstände, wie bereits im Schreiben vom 12.12.2011 und folgend im Einzelnen dargelegt.

**5.**

In der Rechtsliteratur werden die Rechtsgrundlagen für den Planungsprozess teilweise für verfassungswidrig gehalten (Thiele, 3. Bayreuther Energierechtstage, Der Umbau der Energienetze als Herausforderung für das Planungsrecht, RdE 2012 S. 218; Durner, Vollzugs- und Verfassungsfragen des NABEG, NuR 2012, 369, 375, 377 – Durner verweist auch auf die Fehleranfälligkeit von Trassenentscheidungen, S. 372). Für die 380 kV-Ostküstenstrasse in Schleswig-Holstein seien mehrere Trassenkorridore erst grob identifiziert. Eine Einzelbewertung dieser Korridore stehe noch aus (Wasielewski, Netzentwicklung für regenerativ erzeugte Energien in Schleswig-Holstein, NordÖR 2012, 218, 221). Allerdings sollen ab 2012 die Genehmigungsunterlagen und ab 2013 die Anträge auf Planfeststellung erstellt werden. Mit den Ausbaumaßnahmen solle dann Anfang 2015 begonnen werden (Wasielewski, S. 220).

Mit freundlichem Gruß

  
Rechtsanwalt  
Michael Günther